

Gemeinde: MÄDER  
Polit. Bezirk: FELDKIRCH  
Land: VORARLBERG

# Kundmachung

## VERORDNUNG

über die Erlassung einer Hundeabgabe-Ordnung der Gemeinde Mäder:

### HUNDEABGABE-ORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 673/1978 sowie des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom 22.12.82 wird für die Gemeinde Mäder folgende Hundeabgabe-Ordnung erlassen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Für das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Mäder wird eine Abgabe eingehoben.

(2) Der Hundeabgabe unterliegen nicht

- a) Hunde unter drei Monaten,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden und hiezu ausgebildet sind,
- c) Diensthunde der Gendarmerie und Zollwache sowie Lawinensuchhunde,
- d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(3) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann über Antrag des Hundehalters für einen Wachhund ausgesprochen werden, wenn dieser zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben sowie von alleinstehenden Objekten notwendig und hiefür geeignet und ausgebildet ist. Als alleinstehende Objekte gelten solche Gebäude, die vom nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

....., am .....

Bürgermeister

Angeschlagen: .....

Abzunehmen am: .....

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist jeder, der einen nicht von der Abgabe befreiten Hund hält. Der Nachweis, daß ein Befreiungsgrund vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs eine Hundeabgabe entrichtet wird.
- (4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuß wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird von der Gemeinde-Vertretung alljährlich für das Haushaltsjahr festgesetzt.
- (2) Hält ein Abgabenschuldner innerhalb des Gemeindegebietes mehrere zu versteuernde Hunde, so erhöht sich die Abgabe für jeden weiteren Hund um 50 %.

§ 4

Fälligkeit der Abgabe

Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.

Wird ein steuerpflichtiger Hund während des Jahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder eingegangen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

§ 5

An- und Abmeldung

- (1) Wer einen Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.

(2) Ebenso muß binnen zwei Wochen jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 6

Hundemarken

Zur Evidenzhaltung der Hunde hat der Hundehalter den Hund mit einer vom Gemeindeamt ausgegebenen mit fortlaufender Nummer versehenen Hundemarke zu kennzeichnen. Jeder Hund, der nicht in Zwingern gehalten wird, hat die Hundemarke am Halsband zu tragen.

§ 7

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 8

Strafbestimmungen

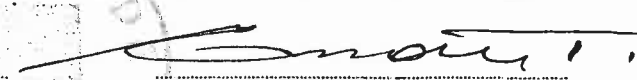
Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes §§ 124 ff., LGBI.Nr. 18/1971 i.d.F. LGBI.Nr. 42/1971 und LGBI.Nr. 60/1971, bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.83 in Kraft.

Mäder, am 27.12.82

  
Bürgermeister

Angeschlagen: .....

Abzunehmen am: .....